

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 30

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

größerer Wahrscheinlichkeit in ihren stärksten, als in ihren schwächsten Phasen geltend zu machen vermögen. Auf dieses durch die Natur der Sache bedingte Verhalten hat man zu achten, weil sonst das klare Gesetz durch eine träge Mechanik des Denkens und durch unlogische Untersuchungs-Methoden leicht verwirrt und umbunkelt wird.

Schweizerischer Gewerbeverein.

An den Schweizerischen Handwerker- und Gewerbebestand.
Werthe Miteidgenossen!

Das Schweizervolk ist am 17. November nächsthin berufen, über eine der wichtigsten Gesetzesvorlagen, die ihm bis jetzt unterbreitet worden, abzustimmen.

Am 16. Juni 1889 hat die Delegirtenversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Zürich, unserm Antrag zustimmend, einstimmig folgenden Beschluß gefaßt.

„Der Schweizerische Gewerbeverein, indem er den Erlaß eines einheitlichen schweizerischen Betreibungs- und Konkursgesetzes als im Interesse des gesamten schweizerischen Gewerbebestandes liegend erachtet, empfiehlt seinen Sektionen und den übrigen gewerblichen Vereinen im Falle einer eidgenössischen Volksabstimmung über den z. B. vorliegenden Entwurf, für dessen Annahme nach besten Kräften zu wirken.“

Der Schweizerische Gewerbeverein verfolgt keinerlei parteipolitische Zwecke. Das Votum vom 16. Juni d. J. ist einzig und allein hervorgegangen aus der Überzeugung, daß das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz ein vortreffliches Mittel sei, die Wohlfahrt des Schweizervolkes, insbesondere des Gewerbe-, Handels- und Bauernstandes mächtig zu fördern und vielseitigen Uebelständen im Kreditwesen und im Verkehrsleben entgegenzutreten.

Jeder Gewerbetreibende, der über die Kantons Grenzen hinaus zu verkehren hat, muß schon empfunden haben, daß das Bestehen von fünf und zwanzig verschiedenen Betreibungs- und Konkursgesetzgebungen in unserm kleinen Lande angefaßt der stets zunehmenden Verkehrsbeziehungen unhaltbar geworden. Er kennt wohl aus eigener Erfahrung die großen Schwierigkeiten und Kosten, welche meistens mit der Geltendmachung mühsam erworbener Forderungen außerhalb des Kantons verbunden sind und ihn oft lieber zum freiwilligen Verzicht auf seine Ansprüche veranlassen.

Andererseits hat gar mancher fleißige aber unbemittelte Handwerksmeister schon die Mängel und Härten vieler kantonalen Konkursgesetze schwer zu fühlen bekommen; sie haben ihm den ökonomischen Ruin gebracht, während er unter gleichen Verhältnissen gemäß der neuen eidgenössischen Gesetzgebung seinen Verpflichtungen hätte nachkommen und seine bürgerlichen Rechte und Ehren erhalten können.

Trotzdem der bestehende Rechtswirrwarr fast allgemein als ein großes Uebel anerkannt wird, muß sich immerhin jeder Schweizerbürger fragen, ob das als Ersatz angebotene Bundesgesetz im Allgemeinen gerechtere, zweckmäßigere Zustände im Betreibungs- und Konkurswesen zu schaffen geeignet sei.

Bei sachlicher Prüfung dieser Frage wird sich Jedermann die Überzeugung aufdrängen, daß die Rechtseinheit ein bedeutender, aber durchaus nicht der alleinige Vortheil des Bundesgesetzes sei. Begreiflicherweise konnte dasselbe nicht allen so verschiedenartigen altgewohnten Rechtsgebräuchen der Kantone Rechnung tragen; aber was sich da oder dort als gut und praktisch bewährt hat, wurde thunlichst berücksichtigt. Man darf sogar mit Recht sagen, das neue Gesetz trage den Bedürfnissen und Ueberlieferungen der verschiedenen Landestheile in einer Weise Rechnung, daß es als ein ächt nationales Werk erscheine und jedem Bürger nachdrücklich zur Annahme empfohlen werden dürfe.

Dem Gläubiger dient das Bundesgesetz in vorzüglicher Weise, indem es ihm ermöglicht, ohne besondere Rechtskunde, ohne Förmlichkeiten und Zeitverlust, ohne erhebliche Kosten und — was von besonderem Werthe — ohne Vermittlung eines Advokaten oder Geschäftsagenten, seine Forderungen an jedem Orte der Schweiz selbst geltend zu machen; indem es ihm ferner eher Aussicht verschafft, durch Betreibung oder Konkursbegehren etwas zu erlangen, ohne daß der Steigerungserlös durch die bedeutenden Rechtskosten aufgezehrt wird; endlich indem der lästigen Trödlerei und Prozeßsucht so mancher Schuldner wirksam gesteuert und überhaupt ein rascheres Verfahren ermöglicht wird.

Auch der Schuldner genießt eines bessern Schutzes als ihn die meisten kantonalen Gesetze gewähren. Er ist nicht der Willkür eines unbarmherzig drängenden Gläubigers ausgesetzt. Die Zahlungsfristen sind so lange bemessen, als dies mit dem Betreibungszweck vereinbar ist. Monatliche Abschlagszahlungen ermöglichen eine angemessene Fristverlängerung; öftere Betreibungsferien und Rechtsstillstand bei Militärdienst, Todesfällen oder schwerer Krankheit, Landesunglück vermögen in vielen Fällen unverschuldete Verpfändung zu verhindern. Der Handwerker und Arbeitsmann soll auch nach vollzogener Pfandsteigerung wieder Verdienst finden können und nicht plötzlich der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen; darum bleiben die nothwendigen Existenz- und Arbeitsmittel, wie z. B. Handwerkszeug, Hausgeräthschaften, Lebensmittel, die Krankenunterstützungen u. s. w. in seinem unantastbarem Besitze. Diese Rechtswohlthat ist eine der schönsten Seiten des Gesetzes.

Von Bedeutung ist ferner die Bestimmung, daß künftig nur im Handelsregister Eingetragene in Konkurs gerathen, während die nicht Handel treibenden Handwerker und Landwirthe nur der Betreibung auf Pfand anheimfallen. Damit wird mancher unverschuldet Verarmte, der nach den bestehenden Gesetzen mehrerer Kantone durch den Konkurs nicht nur all' seine Habe, sondern auch bürgerliche Rechte und Ehren einbüßt, vor gänzlichem Untergang bewahrt.

So wäre noch mancher, insbesondere dem Handwerker zugut kommende Vortheil des Bundesgesetzes nachzuweisen. Wir müssen uns begnügen, im Uebrigen auf die Vorlage selbst hinzuweisen und Sie eindringlich zu ermahnen, sich über die Tragweite und den Nutzen derselben vor Abgabe der Stimme zu vergewissern. Das Gesetz ist in so klarer, gemeinverständlicher Sprache geschrieben, daß Jedermann sich zurechtfinden kann. Die große Zahl der Paragraphen darf ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn es ersetzt ja nur die vielfach größere Zahl von Paragraphen aller 25 kantonalen Gesetze sammt ihren Mängeln und Lücken.

Werthe Miteidgenossen!

Wir empfehlen Euch das Bundesgesetz betreffend Betreibung und Konkurs aus voller Ueberzeugung als eine der schönsten Errungenschaften unserer Zeit zur Annahme. Möget Ihr dem mit vieler Mühe und Sorgfalt in zwanzigjähriger Arbeit geschaffenen Werk am 17. November Eure Genehmigung geben durch ein möglichst einstimmiges **Ja!**

„Ein Volk, Ein Recht!“ sei unsere Losung!

Für den Zentralvorstand des Schweizer Gewerbevereins,

Der Präsident: Dr. J. Stöckel.

Der Sekretär: Werner Krebs.

Verschiedenes.

Reinigen von altem Kupfer. Das einfachste, um Alt Kupfer von Roststellen und Rind zu reinigen ist, dasselbe abzubrennen. Man erhitzt das Kupfer auf einem Herdfeuer